

Satzung SV Eggingen 1927 e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt die Bezeichnung Sportverein Eggingen 1927 e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (Donau) eingetragen und hat seinen Sitz in 89079 Ulm-Eggingen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit durch entsprechende Vereinseinrichtungen,

b) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports,

c) Jugendarbeit zu vorstehenden Vereinszielen. Umgesetzt wird dieser Satzungszweck in Abteilungen der jeweiligen Sportart. Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Ziele dürfen nicht angestrebt werden.

3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Soweit sie jedoch im Rahmen eines Vertrags für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Kostenersatz. Der Kostenersatz darf die steuerlichen Pauschbeträge nicht überschreiten.

4) Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Dachverband

Der Verein ist Mitglied der Württembergischen Landessportorganisation bzw. der dieser angeschlossenen Fachverbände, deren Sportart im Verein betrieben wird und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 5 Mitglieder und Mitgliedschaft

A) Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- 1) Ordentliche Mitglieder
- 2) Jugendliche Mitglieder
- 3) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder, die den Verein fördern und unterstützen, ohne sich am aktiven Sport zu beteiligen.

Jugendliche Mitglieder sind:

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind:

Mitglieder, die vom Vereinsvorstand dazu ernannt worden sind.

B) Mitgliedschaft

1) Ordentliches Mitglied können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag an den Vereinsvorstand.

2) Jugendliches Mitglied können Kinder und Jugendliche werden aufgrund eines vom Erziehungsberechtigten unterzeichneten Antrages an den Vereinsvorstand. Mit vollendetem 18. Lebensjahr wird das jugendliche Mitglied automatisch ordentliches Mitglied. Die Zeit als jugendliches Mitglied wird als volle Mitgliedschaft angerechnet.

3) Die Aufnahme in den Verein kann vom Vereinsvorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

4) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und derjenigen Verbände denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

5) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung auf den 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres erfolgen kann.

b) durch Ausschluss

c) durch Tod oder Todeserklärung

Der Ausschluss kann nur durch den Vereinsvorstand beschlossen werden

- wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder Verbandes gröblich herabsetzt.

- bei grobem Verstoß gegen die Vereins- oder Verbandssatzung.

- wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen mehr als 3 Monate nach Zustellung der Mahnung in Rückstand geraten ist.

Dem Betroffenen steht ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Für jugendliche Mitglieder gelten vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Abteilungsbeiträge und Umlagen können mit Zustimmung des Vereinsvorstandes erhoben werden. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Beitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag von der Bezahlung des Beitrages ganz oder teilweise befristet befreit werden. Dies beschließt der Vereinsvorstand. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Beitragszahlung befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar des Geschäftsjahres fällig. Die Zahlungsart und eventuelle Mahngebühren regelt der Vereinsvorstand.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

A) Ordentliche Mitgliederversammlung

1) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich, bis zum Ende des 2. Quartal eines Geschäftsjahres die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch einen der Vorstände mindestens 2 Wochen zuvor. Dies erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung Eggingen. Die Einladung der Mitglieder kann bei Vorliegen einer gültigen E-Mail Adresse auch auf elektronischem Wege erfolgen.

2) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Entgegennahme der Geschäftsberichte und die Beschlussfassung über die durch diese Satzung geregelten Zuständigkeiten und diejenigen Angelegenheiten, die der Vereinsvorstand an sie verwiesen hat.

3) Die Tagesordnung setzen nach Absprache im Vereinsvorstand die Vorstände fest.

4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem der Vereinsvorstände eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

B) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

1) wenn die Vorstände die Einberufung im Hinblick auf die Lage des Vereins oder wegen außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich halten.

2) wenn die Einberufung von mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird.

§ 9 Wahlen

Wählbar und wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder gem. § 5 A 1 u. 3 ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Vorstandsmitglieder gem. § 10, 1 a und b sind einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Die Art der Wahl bestimmt der Versammlungsleiter.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Abteilungsleiter werden bestätigt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, erfolgt Zuwahl durch den Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Ein zugewählter Vorstand (§ 10, 1 a) wird erst nach der Wahl in der Mitgliederversammlung gem. § 11 vertretungsberechtigt.

Für die Dauer des Wahlgangs kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Wahl muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Abteilungen wählen in den Abteilungsversammlungen ihre Leitung selbst.

§ 10 Vereinsvorstand

1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) mindestens 3 und höchstens 6 Vorständen
- b) den Jugendleitern
- c) den Abteilungsleitern
- d) mindestens 4, höchstens 6 Beisitzern

2) Aufgaben:

- a) Der Vereinsvorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten.
- b) Die Vorstände teilen sich die Arbeitsbereiche nach Absprache auf.
- c) Die Vorstände leiten die Sitzungen und Versammlungen.
- d) Nicht regelmäßige Ausgaben des Vereins müssen im Vereinsvorstand beschlossen werden.
- e) Die Jugend- und Abteilungsleitungen führen den Sportbetrieb nach den Richtlinien des Vereinsvorstandes. Werden mit Zustimmung eigene Kassen geführt unterliegen diese der Prüfung durch die zuständigen Personen.
- f) Die Beisitzer übernehmen Aufgaben nach Beschluss des Vereinsvorstandes.

3) Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 11 Gesetzliche Vertreter

Die Vorstände (§ 10, 1 a) sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der Vorstände vertreten.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein auf Beschluss des Vereinsvorstandes Ordnungen geben, z.B. Beitrags-, Finanz-, Geschäfts-, Jugend-, Ehren-, Abteilungsordnung u. ä. Die Ordnungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit des Vereinsvorstandes.

§ 13 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vereinsvorstandes sein. Sie haben die Kasse(n) des Vereins einschließlich der Bücher und Belege nach Ablauf des Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des kassengeschäftsführenden Vorstandsmitgliedes bzw. des Vereinsvorstandes insgesamt.

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen der Ordnungsstrafgewalt des Vereins. Der Vereinsvorstand kann Ordnungsstrafen wie Verweise, Verwarnungen, Sperren, Geldstrafen bis zum zehnfachen Jahresbeitrag oder Ausschluss gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergangen hat. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 15 Datenschutz

- 1) Zur Bewältigung der Aufgaben des Vereins nutzt der Verein die elektronische Datenverarbeitung (EDV). Dies gilt insbesondere im Bereich der Mitgliederverwaltung, dem Einzug der Mitgliedsbeiträge und der Bekanntgabe von Informationen und Veranstaltungen.
- 2) Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied der Erfassung, dem Speichern und dem Nutzen seiner personenbezogenen Daten durch den Verein zu.
- 3) Die Funktionsträger des Vereins sind verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg zu beachten. Sie sind verpflichtet ihren PC und die dort erfassten Daten vor dem Zugriff Dritter zu sichern.
- 4) Soweit ein Mitglied ein berechtigtes Interesse darlegt, darf die ihm auszuhändigende Mitgliederliste nur Name und Postanschrift der Mitglieder enthalten.
- 5) Sollte die Weitergabe von Daten unvermeidbar sein (Dachverband, Gruppenversicherung, etc.) sind die Mitglieder jeweils über den Grund und den Umfang in Kenntnis zu setzen.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die diesen gemeinsam vertreten. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für einen in § 2 dieser Satzung genannten Zweck.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung in der vorliegenden Form mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Vereins am 19.03.2022, tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 12.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung aufgehoben.